

SATZUNG

der

Interessengemeinschaft

Wochenendgebiet

Waldalgesheim e. V.

(IG-WEG)

vom 16. Oktober 2015

in der Fassung vom 1. März 2020

Satzung der Interessengemeinschaft Wochenendgebiet Waldalgesheim (IG-WEG)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Interessengemeinschaft

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Wochenendgebiet Waldalgesheim", nachfolgend „Interessengemeinschaft“ oder „IG-WEG“ genannt, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Waldalgesheim.

§ 2 Zweck der Interessengemeinschaft

Der Zweck der Interessengemeinschaft ist darauf gerichtet, die Interessen der im Wochenendgebiet von Waldalgesheim lebenden und in der IG-WEG organisierten Bürgerinnen und Bürger zu bündeln und insbesondere im Dialog mit der Ortsgemeinde Waldalgesheim, anderen Verwaltungen und Behörden zu vertreten.

Dabei steht für die IG-WEG das Wohl und das Miteinander aller Bürgerinnen und Bürger von Waldalgesheim unter Einschluss der im Wochenendgebiet lebenden Menschen im Vordergrund.

Die Arbeit der IG-WEG ist geprägt von offener Kommunikation, sachlichem Dialog, transparentem Handeln und wertschätzendem Umgang miteinander.

Die IG-WEG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der IG-WEG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ziele der Interessengemeinschaft

Die IG-WEG ist eine überparteiliche Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Bürgerinnen und Bürger aus Waldalgesheim und anderen Gemeinden mit einem berechtigten Interesse am Zustand und an der weiteren Entwicklung des Wochenendgebietes von Waldalgesheim.

Das Engagement der Mitglieder ist darauf ausgerichtet,

1. eine bessere Vernetzung der Menschen im Wochenendgebiet zu erreichen
2. eine Kultur der Offenheit und gegenseitigen Wertschätzung aller Bürgerinnen und Bürger von Waldalgesheim – einschließlich der im Wochenendgebiet lebenden Menschen – zu erreichen und zu pflegen
3. eine frühzeitige und konstruktive Einbindung und Beteiligung der Betroffenen bei Planungen und Entscheidungen der Ortsgemeinde und anderer Planungsträger, Verwaltungen und Behörden sowie – soweit sinnvoll und gewünscht – ein aktives Mitgestalten hieran zu ermöglichen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Grundstück im Wochenendgebiet von Waldalgesheim und an der Waldstraße (nördlich des Abzweigs K 29) nutzt oder besitzt, insbesondere in Form von Eigentum, Nießbrauch, Miete oder Pacht oder die ein sonstiges, berechtigtes Interesse an einer Mitgliedschaft nachweisen kann.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die IG-WEG erhebt bei Bedarf regelmäßige oder einmalige Mitgliedsbeiträge. Der Bedarf zur Beitragserhebung und die Höhe des Beitrags werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §§ 10 und 16 festgestellt bzw. festgelegt.

Die IG-WEG wirbt freiwillige Spenden zur Finanzierung projektbezogener Vorhaben ein. Hierzu bedarf es eines mehrheitlichen Beschlusses des Vorstands der Interessengemeinschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung und der Versammlungs- und Sitzungsordnung teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, Zweck und Ziele der Interessengemeinschaft zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 4, Satz 1, durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der IG-WEG.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang der Erklärung bei dem oder der Vorsitzenden wirksam. Gezahlte Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Mitglieds erfolgen. Er ist nur zulässig, wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhalten oder wenn es gegen satzungsgemäße Pflichten verstoßen und damit das Ansehen der IG-WEG geschädigt hat. Gegen den Ausschluss kann schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde besitzt aufschiebende Wirkung.

§ 8 Unterstützung der Interessengemeinschaft durch Nicht-Mitglieder

Ohne Mitglied der Interessengemeinschaft zu werden, können sich natürliche Personen zu den Zielen der IG-WEG oder einzelner Aktivitäten bekennen. Hierzu ist eine entsprechende Unterschrift zu leisten.

Für Unterstützerinnen und Unterstützer der IG-WEG gelangt § 4, erster Absatz nicht zur Anwendung.

§ 9 Organe der Interessengemeinschaft

Die Organe der IG-WEG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der IG-WEG. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand vorbereitet und einberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen sowie beim Ausscheiden des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden binnen drei Monaten.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung, wenn gegen seine Arbeit und die Geschäftsführung von der Mehrheit der Anwesenden keine Einwendungen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.

Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorschläge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung form- und fristgerecht ergangen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Interessengemeinschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Ausübung des Stimmrechts

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder durch Dritte ist nicht möglich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Interessengemeinschaft gemäß ihrem Zweck (§ 2), ihren Zielen (§ 3) und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 10).

Er besteht aus fünf Mitgliedern,

- dem oder der Vorsitzenden
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenführer oder der Kassenführerin
- dem stellvertretenden Kassenführer oder der stellvertretenden Kassenführerin
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit weitere Mitglieder in beratender Eigenschaft hinzuziehen und ohne Stimmberechtigung zu Vorstandssitzungen einladen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen ist. Nur natürliche Personen, die Mitglied der IG-WEG sind, können in den Vorstand gewählt werden.

Der oder die Vorsitzende oder der stellvertretende oder die stellvertretende Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Vorstands vor, die mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes und die in seinem Auftrag arbeitenden Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen verpflichtet.

§ 13 Vertretung der Interessengemeinschaft

Die IG-WEG wird nach außen rechtsverbindlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 14 Kassenführung und Geschäftsjahr

Der Vorstand verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der IG-WEG im Rahmen seiner Vertretungsmacht. Das mit der Kassenführung beauftragte Vorstandsmitglied erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen und mündlichen Kassenbericht.

Geschäftsjahr der Interessengemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Buchführung und das Vermögen der Interessengemeinschaft zu prüfen.

Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstands zu beantragen. Das Ergebnis wird im Protokoll festgehalten.

Die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Beschlüsse, Abstimmungen, Protokolle

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung es nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern diese Satzung es nicht anders bestimmt.

In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 17 Datenschutz im Verein

Um die Vorgaben der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen und sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Interessengemeinschaft zu gewährleisten, gibt sich diese mit Wirkung vom 1. März 2020 eine eigene Datenschutzordnung.

Die Datenschutzordnung ist auf den Internetseiten der IG-WEG veröffentlicht und wird Mitgliedern auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt gewünschte Änderungen vorzunehmen.

§ 19 Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Auflösung der IG-WEG kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösung müssen 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Interessengemeinschaft an gemeinnützige Einrichtungen in der Ortsgemeinde Waldalgesheim und Genheim; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Schlussbestimmungen

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2015 unmittelbar in Kraft.

Waldalgesheim, den 16. Oktober 2015

Es folgen die Unterschriften der 52 anwesenden Gründungsmitglieder

Ergänzt durch Neuaufnahme des § 17 (Datenschutz im Verein) anlässlich der Mitgliederversammlung am 1. März 2020.

Waldalgesheim, den 23.03.2020

Hans-Joachim Biegner

Vorsitzender des Vereins „Interessengemeinschaft Wochenendgebiet Waldalgesheim“

Ralf Laux

Stellvertretender Vorsitzender des Vereins „Interessengemeinschaft Wochenendgebiet Waldalgesheim“

Nadine Fibich

Schriefführerin des Vereins „Interessengemeinschaft Wochenendgebiet Waldalgesheim“
(bis zur Mitgliederversammlung am 1. März 2020)